

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen aus den Brunnen 1-4 (auf Fl.Nrn. 10/32, 6/72 und 3962/11 Gemarkung Hallstadt) des Beregnungsverbandes Bamberg-Nord/Hallstadt**

**Sachverhalt:**

Mit Bescheid der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 16. Mai 1983 erhielt der Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt eine wasserrechtliche Bewilligung zur Zutageförderung von Grundwasser für die Beregnung der landwirtschaftlichen bzw. erwerbsgärtnerischen Nutzflächen aus den Brunnen 1-4 (auf Fl.Nrn. 10/32, 6/72 und 3962/11 Gemarkung Hallstadt). Die Erlaubnis wurde seinerzeit bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Der Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt hatte bereits mit Schreiben vom 15. April 2013 für die weitere Nutzung der Beregnungsbrunnen eine Verlängerung (Neuerteilung) der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt; in Abänderung des Antrags wurde mit Schreiben vom 27. August 2013 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit einem zulässigen Benutzungsumfang von 48 l/s bzw. 200.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Der beantragte Jahresverbrauch stellt gegenüber dem ehemals bewilligten Benutzungsumfang von jährlich 420.000 m<sup>3</sup> eine deutliche Reduzierung dar. Dem Antrag wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 20. November 2020 entsprochen. Die gehobene Erlaubnis wurde bis 30. November 2040 neu erteilt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)-alte Fassung ist aufgrund der jährlichen Entnahmemenge des Grundwassers (100.000 m<sup>3</sup> und mehr) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Es ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Fachbehörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG-alte Fassung aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Anlage 3 Ziffern 1 und 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

## ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Grundwasserentnahme insgesamt als unbedenklich beurteilt wird. Während der Betriebsphase der vergangenen Jahrzehnte waren keine negativen Umweltauswirkungen bekannt geworden.

Bei den Brunnen des Beregnungsverbandes handelt es sich laut wasserwirtschaftlicher Stellungnahme um Quartärbrunnen, die den Grundwasserbegleitstrom des Mains bzw. Uferfiltrat nutzen. Die Brunnen sind sehr ergiebig.

Die Brunnen liegen knapp außerhalb des FFH-Gebietes „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes kann auch naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen werden, so dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Brunnen nutzen überwiegend Uferfiltrat des Mains. Feuchtwiesen oder ähnliche Lebensräume befinden sich nicht im Umfeld.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UPVG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Stadt Hallstadt sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 19. November 2020

- Fachbereich 42.2 -



Lieb  
Verw.-Inspektorin